

Fachhochschule Dortmund

Der Rektor	
Bearbeiter	Frau Heffe
Az	
Tel. Durchwahl	0231/1391-155
Datum	12. Juni 1987

Fachhochschule Dortmund · Postfach 335 · 4600 Dortmund 1

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1



Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

hier: Stellungnahme der Fachhochschule Dortmund zu den Gesetzesentwürfen zum FHG und WissHG

Bezug: Schreiben vom 23.04.1987 - I.1.G -

Anlg.: - 1 -

Der Senat der Fachhochschule Dortmund hat auf seiner Sitzung am 10. Juni 1987 anliegende Stellungnahme beschlossen. Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Prof. G. Koeniger

Stellungnahme der Fachhochschule Dortmund zu den Gesetzentwürfen zum FHG und WissHG

1. Die Terminologie des Fachhochschulgesetzes ist insoweit zu ändern, als im Text einheitlich der Begriff Hochschule Verwendung findet, es sei denn, es müsse spezifisch auf die Hochschulart "Fachhochschule", verwiesen werden - in Abgrenzung zu den anderen Hochschularten.
2. Die Fachhochschulen des Landes benötigen einen spezifischen fachhochschulbezogenen, eindeutigen Wissenschaftsauftrag. Dieser fachhochschulspezifische Wissenschaftsauftrag kann folgendermaßen umschrieben werden:
Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie sind Träger des Wissens und des Technologietransfers. Entsprechend dieser Aufgabenstellung dienen die Fachhochschulen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste.

3. Zu § 6 Abs. 3 FHG und §§ 7 - 10 WissHG Studienreform

Hier sollte es bei der bisherigen Fassung bleiben.

Begründung:

Die Studienreformerarbeit sollte in der bisherigen Form unter entsprechender Beteiligung der Hochschulen weitergeführt werden können.

4. Zu § 7 Mitglieder und Angehörige

Abs. 1

In der bisherigen Fassung soll unter Punkt 5 nach dem Wort "hauptberuflichen" das Wort "wissenschaftlichen" eingefügt werden.

Ziffer 5 lautet dann:

Die hauptberuflichen wissenschaftlichen, fachpraktischen und weiteren sonstigen Mitarbeiter.

Begründung:

Es ist die Kategorie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Fachhochschulen zu schaffen. Sie würde sowohl die wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 60 WissHG als auch die fachpraktischen Mitarbeiter nach § 40 FHG umfassen.

Die Fachhochschulen benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiter nach § 53 HRG. Die Fachhochschulen verfügen bereits - wenn auch in zu geringer Zahl - über Mitarbeiter, die nach Funktion und Qualifikation die Aufgaben wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Mitarbeiter erfüllen.

Ihre Dienstaufgaben, ihr Dienstverhältnis und ihre Zuordnung sind spezifisch für die Aufgaben der Fachhochschule zu bestimmen. Des Laufbahnrecht muß vorsehen, daß der Abschluß einer Fachhochschule bzw. ein gleichwertiger Abschluß als Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Mitarbeiter an Fachhochschulen erforderlich und hinreichend ist.

Die Mitwirkung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an Fachhochschulen in der Selbstverwaltung der Hochschule muß ihrer Funktion und ihrer Verantwortung entsprechen.

- a) Die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Fachhochschulen muß alle Bediensteten in Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen umfassen, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen, für deren Erfüllung ein Hochschulstudium, also auch ein Fachhochschulstudium, vorausgesetzt werden muß.

Sie würde außerdem die Lehrkräfte für besondere Aufgaben umfassen. Dieser Personenkreis erhalte damit auch die ihren tatsächlichen Dienstaufgaben entsprechenden korporativen Mitwirkungsrechte, die ihnen bisher verwehrt sind.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, daß an den Fachhochschulen bereits hauptberufliche Mitarbeiter mit der Aufgabe und Qualifikation wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt sind; denn auch Mitarbeiter, die aus Drittmitteln bezahlt werden, sind nach § 65 Abs. 5 Satz 2 FHG hauptberufliches Personal der Fachhochschule. Die derzeitige Personalstruktur des FHG läßt sie jedoch unberücksichtigt, so daß diese Mitarbeiter nicht einmal als Teilgruppe der Gruppe der Mitarbeiter repräsentiert sind.

- b) Auch wenn der Forderung nach Einführung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter an Fachhochschulen nicht gefolgt wird, sind folgende Änderungen des FHG unumgänglich, da die Regelungen nach dem FHG nicht HRG-konform wären und wissenschaftliche Mitarbeiter nach § 65 FHG zwar hauptberufliches Personal der Fachhochschule sind, personalstrukturell und mitgliederrechtlich aber als nicht existent behandelt werden: In § 7 Abs. 1 FHG sind unter den Mitgliedern der Fachhochschule künftig auch die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter zu nennen, desgleichen in § 9 Abs. 1 Nr. 2 FHG. Die Überschrift vor § 40 FHG wäre um die Worte "wissenschaftliche Mitarbeiter" zu ergänzen. In § 40 ist die Überschrift entsprechend zu ändern und ein neuer Absatz aufzunehmen, der wie folgt lautet:

"Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben die Aufgabe, nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Forschung zu erbringen. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten. Wegen der dienstrechtlichen Stellung und der Einstellungs Voraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter gilt § 60 Abs. 3 und 4 WissHG entsprechend. Soweit künstlerische Mitarbeiter beschäftigt werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend."

In Abänderung von Art. II Nr. 31 des Regierungsentwurfes wären in § 42 Satz 2 FHG hinter den Worten "der Lehrkräfte für besondere Aufgaben" die Worte "der wissenschaftlichen Mitarbeiter" einzufügen. Nach derzeitiger Rechtslage ist nämlich Dienst-vorgesetzter von wissenschaftlichen Mitarbeitern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten an Fachhochschulen bereits beschäftigt sind, der Kanzler, und zwar im Gegensatz zur Regelung nach dem WissHG. Die Aufrechterhaltung dieses Unterschiedes entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung.

5. Zu § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

In Abs. 4 soll lt. Regierungsentwurf folgender Satz 3 angefügt werden: "Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist."

Der Senat schlägt folgende Formulierung vor: "Ein Hochschulmitglied, das Aufgaben der Personalvertretung wahrnimmt, kann nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Angelegenheiten des von ihm vertretenen Personals zuständig ist."

Begründung:

Auch diese Formulierung trägt der bindenden Vorgabe des § 37 Abs. 1 Satz 3 FHG Rechnung, dient aber gleichzeitig dazu, die Bereiche von dieser Vorschrift freizuhalten, in denen sie für die Fachhochschulen (im Unterschied zu den Universitäten) keine Rolle spielt: z.B. den Senat.

6. Zu § 16 Rektorat

Abs. 5

Ein neuer Satz 3 ist einzufügen:

"Die Grundordnung kann vorsehen, daß vor der Wahl der Prorektoren Festlegungen über die Zuständigkeit hinsichtlich der Ständigen Kommissionen getroffen werden."

7. Zu § 17 Senat

Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sollte folgende Fassung erhalten:

"2. Beschlußfassung über die weitere Entwicklung der Hochschule"

Abs. 1 Satz 2 Nr. 11

Hier sollte es bei der Fassung bleiben:

"Beschlußfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Fachhochschule zur Ernennung des Kanzlers und des Leiters der Hochschulbibliothek sowie zur Bestellung des Leiters der Datenverarbeitungszentrale."

Begründung:

Die Institution der Datenverarbeitungszentrale an Fachhochschulen hat sich in den vergangenen Jahren außerordentlich bewährt. Sie soll auf jeden Fall beibehalten werden.

Abs. 3

Dieser Absatz soll lauten:

"Mitglieder des Senats sind:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. elf Vertreter der Gruppe der Professoren,
3. fünf Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter,
4. fünf Vertreter der Gruppe der Studenten.

8. Zu § 19 Konvent

Abs. 2 Satz 1 sollte folgende Fassung erhalten:

Dem Konvent gehören 31 Professoren, 15 Mitarbeiter und 15 Studenten an.

9. Zu § 19 a Frauenbeauftragte

Der letzte Satz im Regierungsentwurf sollte folgende Fassung erhalten:

"Sie ist zur Ausübung ihres Amtes von sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten."

Als neuer Satz sollte eingefügt werden:

"Das Land schafft die dafür erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen."

Als 2. Absatz sollte angefügt werden:

"Die Frauenbeauftragte wird vom Rektorat nach Anhörung der weiblichen Mitglieder der an der Fachhochschule vertretenen Gruppen bestellt."

10. Zu § 22 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

In Abs. 2 sollten hinter dem Wort "sowie" die Worte "wissenschaftliche und" eingefügt werden. (siehe Vorschlag zu § 7)

11. Zu § 24 Fachbereichsrat

Abs. 2

Dieser Absatz soll lauten:

"Mitglieder des Fachbereichsrats sind:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan,
3. acht Vertreter der Gruppe der Professoren,
4. vier Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter,
5. vier Vertreter der Gruppe der Studenten.

Die Grundordnung kann die Verdoppelung der Zahl der Vertreter aller Gruppen vorsehen."

Begründung:

- Es wird nicht akzeptiert, daß der Regierungsentwurf über die HRG-Vorschriften hinausgeht.
- Zu kleine Fachbereichsräte sind arbeitsmäßig überlastet.

12. Zu § 25 Einrichtungen

Abs. 2

In Satz 1 muß der Zusatz "fachbereichsübergreifende" ersatzlos gestrichen werden.

13. Wissenschaftliche Einrichtungen

Die Möglichkeit der Anerkennung von wissenschaftlichen Einrichtungen an der Hochschule gemäß § 36 WissHG muß auch für die Fachhochschulen eröffnet werden.

Daher sollte als neuer § 25 e eingefügt werden (vgl. § 36 WissHG):

§ 25 a "Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule"

Auf Antrag des Senats kann der Minister für Wissenschaft und Forschung eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

Begründung:

Nachdem an den Fachhochschulen Aufgaben in Forschung und Entwicklung sowie im Bereich Wissens- und Technologietransfer sowie in der beruflichen, wissenschaftlichen Weiterbildung verstärkt wahrgenommen werden, muß - auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Chancen im Wettbewerb - ihre Entwicklung durch die o. a. Regelungen gefördert werden.

14. Zu § 27 Datenverarbeitungszentrale

§ 27 FHG soll erhalten und mithin die Datenverarbeitungszentrale als zentrale Betriebseinheit gesetzlich verankert bleiben. Dabei sollte § 27 FHG entsprechend Artikel I Nr. 27 (§ 34 WissHG) oder § 27 Referentenentwurf FHG geändert werden.

15. Zu § 29 Hochschulverwaltung

§ 29 FHG sollte in der jetzigen Fassung erhalten bleiben; das Anfügen von Satz 4 wird abgelehnt.

Begründung:

Die beabsichtigte Änderung enthält die Gefahr der Aufhebung der Einheitsverwaltung in der betroffenen Hochschule. Es ist zu berücksichtigen, daß ein sachlicher Zusammenhang zwischen staatlichen Angelegenheiten und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen besteht.

Weiterhin wirft die Regelung der gemeinsamen Erledigung folgende Probleme auf: Bei den in § 72 Abs. 2 FHG aufgeführten staatlichen Angelegenheiten kann es grundsätzlich einen Ermessungsspielraum geben, der vom Rektorat in Grundsatzeingelegenheiten (§ 30 Abs. 1 Satz 2 FHG) ausgefüllt werden kann. Wenn aber die Verwaltung einer anderen Hochschule für die Erledigung zuständig ist, so würde die Angelegenheit im Rektorat der einen Hochschule entschieden und von der Verwaltung der anderen Hochschule vollzogen werden müssen.

Wenn schon aus Gründen der Rationalisierung eine gemeinsame Erledigung von staatlichen Angelegenheiten notwendig ist, sollte die Vorschrift dahingehend präzisiert werden, daß nur die Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung übertragen werden sollten, die "gerechnet" werden können, d. h. auf solche Angelegenheiten beschränkt werden, die weder einen Beurteilungs- noch Ermessensspielraum haben.

16. Zu § 31 Dienstaufgaben der Professoren

Abs. 3 Satz 2

Die Aufgabenstellung der Professoren muß diesem Wissenschaftsauftrag der Fachhochschule entsprechen.
Die Dienstaufgaben der Professoren sind so zu fassen, daß Professoren an Fachhochschulen (und entsprechenden Studiengängen anderer Hochschulen) berechtigt und verpflichtet sind, zum Zwecke der Grundlegung und Weiterentwicklung der ihnen obliegenden Lehre zu forschen bzw. entsprechend künstlerisch tätig zu werden. Sie müssen berechtigt sein, Forschungsvorhaben als Dienstaufgabe durchzuführen. In diesem Sinne ist § 31 Abs. 3 Satz 2 FHG wie folgt zu ändern:
Sie sind berechtigt, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach § 64 durchzuführen.

17. Zu § 41 a Lehrverpflichtung

§ 41 a Abs. 2 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Als neuer Satz 2 ist einzufügen:

"Auf das Lehrdeputat sind Aufgaben der Weiterbildung anzurechnen."

18. Wissenschaftliche Hilfskräfte

Als neuer § sollte eingefügt werden:

§ 41 b Wissenschaftliche Hilfskräfte an Fachhochschulen

§ 61 WissHG ist unter der Überschrift "Wissenschaftliche Hilfskräfte an Fachhochschulen" als neue Bestimmung in das FHG aufzunehmen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit den vorstehend geforderten personalstrukturellen Veränderungen ist es erforderlich, auch wissenschaftliche Hilfskräfte an Fachhochschulen beschäftigen zu können.

19. Zu § 45 Einstufungsprüfung

§ 45 Abs. 2

Dieser Absatz sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

"In Ausnahmefällen kann eine vor dem Abschluß der Berufsausbildung liegende berufliche Tätigkeit auf diese fünf Jahre angerechnet werden."

20. Zu § 48 Exmatrikulation

§ 48 Abs. 3

Hier sollte es bei der bisherigen Fassung bleiben.

Begründung:

Der Nachweis der tatsächlichen Studienaufnahme erfordert erheblichen Personalaufwand, der zur Zeit von Fachhochschulen nicht aufgebracht werden kann.

21. Zu § 50 FHG in Verbindung mit § 77 WissHG

Studentenschaft

Im Bereich des Studentenschaftsrechts sieht der Regierungsentwurf leichte Verbesserungen vor, in Richtung auf mehr Spielraum für die Fachschaften. Eine sehr versteckte Änderung gibt es im Bereich der Wahlen der Studentenschaft. In § 77 Abs. 4 WissHG (neu) wird der wichtige Teilsatz gestrichen, "daß die Hochschulen aller Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung" zuzusenden haben. Für den Fall, daß dieser Teilsatz gestrichen würde, könnte z. B. die Fachhochschule Dortmund jegliche Übernahmen von Kosten für Wahlbenachrichtigungen verweigern. Der Studentenschaft ist es nicht zuzumuten, auch diese Kosten noch zu übernehmen. Die schon jetzt geringe Wahlbeteiligung bei Wahlen zu Organen der verfaßten Studentenschaft würde durch die fehlende schriftliche Aufforderung zur Wahl noch weiter zurückgehen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt der Wahl (z. B. während der Examenvorbereitung) zu Hause aufhalten, würden von der Wahl indirekt ausgeschlossen. Wir fordern deshalb die Beibehaltung des Wortlautes des § 77 Abs. 6 Satz 2 WissHG (alt). Hierfür sind die erforderlichen haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen.

22. Zu § 55 Regelstudienzeit

§ 55 Abs. 3 Satz 1 FHG muß wie folgt geändert werden:

"Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt einschließlich eines Praxissemesters sowie der notwendigen Prüfungszeit in der Regel vier Jahre."

Entsprechend muß auch § 54 Abs. 3 wie folgt geändert werden:

"In die Studiengänge ist jeweils eine berufspraktische Tätigkeit als Praxissemester einzubeziehen und mit den übrigen Zielen des Studiengangs inhaltlich und zeitlich abzustimmen."

27. Zu § 94 WissHG Promotion

§ 10 Abs. 5 HRG sagt hierzu folgendes aus:
"Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus."

Diese Vorschrift muß dem HRG entsprechend in § 94 Abs. 2 WissHG umgesetzt werden.

28. Zu Artikel IV, hier: § 202 LBG

Die vorgesehene Änderung bedeutet eine Abweichung von § 50 Abs. 2 Satz 2 HRG. Im Gegensatz zu der zum Gesetzentwurf gegebenen Begründung handelt es sich nicht um eine Konkretisierung, sondern um eine Ausweitung von Abordnungs- und Versetzungsmöglichkeiten. Die Landesregierung beabsichtigt insoweit also eine über die HRG-Novellierung hinausgehende gesetzliche Änderung. Die Notwendigkeit hierfür wird nicht gesehen. Es sollte daher bei der HRG-konformen Formulierung von § 202 Abs. 2 Satz 2 LBG bleiben.

29. Zu § 59 Weiterbildung

Entsprechend § 65 Abs. 6 FHG (Artikel II Nr. 44 des Gesetzentwurfs) muß eine Regelung in § 59 FHG einbezogen werden, die sicherstellt, daß finanzielle Erträge und Einnahmen aus der Weiterbildung der Fachhochschule zur Verfügung stehen.

24. § 65 Forschung mit Mitteln Dritter

Abs. 1
Der erste Satz sollte wie folgt beginnen:
"Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben ... (siehe Vorschlag zu § 7) Abs. 5
In Satz 1 sollte hinter dem Wort "hauptberufliche" "wissenschaftliche und sonstige" eingefügt werden. (siehe Vorschlag zu § 7)

25. Zu § 70 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

Abs. 3 im Regierungsentwurf sollte ersatzlos gestrichen werden.
Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen
Die Regelungen der § 141 und 141 a Regierungsentwurf WissHG sind für das FHG zu übernehmen.

30. Zu Artikel XI

Die Ermächtigungsvorschrift wird, auch wenn sie bereits nach § 6 a Haushaltsgesetz präzisiert wird, als unangemessen weitgehender Eingriff in die Hochschulautonomie entschieden abgelehnt. Eine Neuordnung des Hochschulwesens auf der Grundlage von Artikel XI wird die Motivation und den Leistungswillen in den Hochschulen

so weitgehend berühren, daß die Grundvoraussetzungen für ein Hochschulwesen, daß nach Geist und Inhalt Artikel 5 Abs. 3 GG entspricht, nicht mehr gegeben sind. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen in Lehre und Forschung muß Artikel XI unbedingt entfallen.

Die Regelungen nach § 73 FHG reichen aus und sind angemessen, damit Landesregierung und Hochschulen gemeinsam die gebotenen strukturellen Anpassungen an die künftigen Entwicklungen, insbesondere an die demographische Entwicklung einleiten und realisieren können.

31. Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Sozialwesen

Zur Sicherung einer fundierten wissenschaftlichen und praxisnahen Ausbildung muß bei der anstehenden Novellierung des FHG - NW die mitgliedersrechtliche, prüfungsrechtliche und besoldungsrechtliche Zuordnung der Lehrenden Sozialarbeiter/innen/Sozialpädagogen/innen überprüft und neu definiert werden. Dieser Personengruppe ist wie den Professoren/innen ein Praxisfreisemester zu ermöglichen.

Ziel muß die Gleichstellung der jeweiligen Fachvertreter und die Sicherstellung der unterschiedlichen Kompetenzen in der FH - Ausbildung sein.

Begründung:

Siehe anliegenden Beschluß

- der Landeskonzferenz der Lehrenden Sozialarbeiter/innen/Sozialpädagogen/innen vom 22.4.87.

- Teilnahme der Konferenz der Fachbereichsleitungen der Fachbereiche Sozialwesen in der Bundesrepublik Deutschland vom 14.4.87.

Dortmund, den 12. Juni 1987

Beschluß der Lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen des Landes NRWZiel der FH/GH - Ausbildung

Die FH/GH haben die Aufgabe, eine praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage zu sichern. Dies beinhaltet, daß Theorie und Praxisorientierung als gleichwertige und gleichberechtigte Teile des Studiums verstanden werden.

Gegenwärtiges Problem

In der Praxis des FHG werden Theorie, die von Professoren vertreten wird und Theorie, die von Lehrkräften für besondere Aufgaben vertreten wird, unterschiedlich gewichtet (Status, Prüfungsberechtigung, Arbeitsverpflichtung, Besoldung). Des trifft für die von Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben vertretene Praxis zu.

Die Einordnung der Lehrenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in das Lehrpersonal unter der Bezeichnung Fachlehrer und der Aufgabenteilung "Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse" ist ein Ausdruck dieser unterschiedlichen Gewichtung. Mit diesen Bezeichnungen haben ausschließlich praktische Qualitätsmerkmale im Hochschulbereich Eingang gefunden, die den Fächern "Methoden der Sozialarbeit" und "Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik" ihre wesentlichen Bestandteile als Integrationswissenschaft ab-sprechen.

Grundsätzliches Selbstverständnis der Lehrenden Sozialarbeiter und -pädagogen

Das Planen, Durchführen und Reflektieren in den sozialen Arbeitsfeldern wird bestimmt durch Faktoren, die Gegenstandsbereichen verschiedener Wissenschaften zuzurechnen sind und die in den jeweils auftretenden Formationen die sehr unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkte des vielfältigen Praxisbereiches charakterisieren.

Das Aufgabengebiet der Lehrenden dieser Fächer insgesamt ist dem zufolge außer-gewöhnlich umfangreich, so daß sich unterschiedliche Schwerpunkte für die einzelnen Lehrenden ergeben.

Allen gemeinsam ist sowohl die wissenschaftliche Orientierung an theoretischen Konzeptionen und an der Geschichte als auch an der sozialen Praxis.

Die verschiedenen Vorkenntnisse der Lehrenden Sozialarbeiter und -pädagogen, ihre wissenschaftliche Weiterentwicklung mit Theorien unterschiedlicher Disziplinen und mit der Geschichte der Sozialarbeit und -pädagogik bilden das Fundament auf dem die soziale Praxis zum Gegenstand der Fächer wird.

Dabei geht es z. B. um die Analyse von soziokulturellen und anthropogenen Voraussetzungen, um Fragen der Zielsetzung, um der jeweiligen Situation angemessene inhaltlich und methodisch gestaltete Handlungen, um Evaluation und Selbstkontrolle aller Beteiligten.

Solche Faktoren bestimmen sowohl das Handeln in der sozialen Praxis als auch die Lehre in den genannten Fächern, so daß die Lehrenden ihre Tätigkeit nicht nur inhaltlich sondern strukturell - in bezug auf Analyse, Synthese, Zielsetzung, methodische Realisierung und Evaluierung - mit ihren eigenen praktischen Erfahrungen verbinden können. Eine solche im Studium erlebte Integration von Theorie und Praxis gewährleistet eine Ausbildung, die sowohl die Aneignung wissenschaftlicher Erkenntnisse als auch deren Verwendung in der Praxis unterstützt.

Charakteristika und Tätigkeitsmerkmale der Aufgabenstellung der Lehrenden Sozialarbeiter und -pädagogen

Zentrale Aufgabe der Fächer "Methoden der Sozialarbeit" und "Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik" ist die Vermittlung eines allgemeinen Handlungskonzeptes zur Bewältigung der vielschichtigen beruflichen Aufgaben und der damit verbundenen unterschiedlichen Arbeitsweisen.

Die sich daraus ergebenden Charakteristika sind:

- Entwicklung von Rahmenkonzepten, Erkenntnis- und Handlungsmethoden für professionelle SA/SP
- Grundlagen, Geschichte, Berufsethik und Theorien sozialer Arbeit
- Entwicklung und Weitergabe von berufsfeldbezogenen Forschungsvorhaben, Erkenntnissen aus Theorie und Praxis
- Curriculare Weiterentwicklung der Studienrahmenpläne
- Entwicklung und Vermittlung von Handlungskonzepten für berufliches und methodisches Handeln zum Erwerb von Handlungskompetenz
- Methodologie, Methoden der Sozialarbeit, Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik, Evaluation
- Studienberatung/Praxisberatung
- Integration der unterschiedlichen Fachdisziplinen zu Fragen der Berufsziele und der Berufsbilder, sowie interdisziplinäre Arbeitsfelderschließung
- Mitarbeit bei Vermittlung und Auswahl von Praxisstellen
- Entwicklung und Förderung der Berufsidentität (im Kontext der FH-Ausbildung)
- Planung (Kontrolle) und Begleitung der studienbegleitenden Praktika und der Berufspraktikanten in Ausbildung und Praxis
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Konferenzen mit Lehrbeauftragten, Praxisanleitern und Projektleitern
- Praxisberatung und Supervision
- Abnahme von Prüfungen
- Mitarbeit in Gremien

Lösungsvorschlag

Theorie- und Praxisausbildung sind gleichwertige Elemente in der Ausbildung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern.

In der Praxis des FHG werden aber Theorie, die von Professoren vertreten wird und Theorie, die von Lehrenden Sozialarbeitern und -pädagogen vertreten wird, unterschiedlich gewichtet (Status, Prüfungsberechtigung, Arbeitsverpflichtung, Besoldung). Das gleiche trifft für die von Professoren und Lehrenden Sozialarbeitern und -pädagogen vertretene Praxis zu.

Das FHG sieht vor, daß lehrende Sozialarbeiter und -pädagogen durch Professoren in den Fächern Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik und Methoden der Sozialarbeit ersetzt, bzw. ihnen untergeordnet werden sollen.

Professoren verfügen aber nicht über die Praxis, für die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen ausgebildet werden. Die lehrenden Sozialarbeiter und -pädagogen haben ihre Kompetenz zu einem großen Teil aus ihrer Praxis erhalten.

Diese unterschiedliche Kompetenz muß bei der anstehenden Novellierung gesichert werden.

Um eine fundierte wissenschaftliche und praxisnahe Ausbildung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern zu sichern, bedarf es der Gleichstellung der jeweiligen Fachvertreter und Sicherstellung der unterschiedlichen Kompetenzen.

**Konferenz der Fachbereichsleitungen
der Fachbereiche für Sozialwesen
in der Bundesrepublik Deutschland**

Anlage 2



FH Kiel, FB Sozialwesen, Diesterwegstr. 20, 23 Kiel

Diesterwegstr. 20
Tel. 0431-682787
2300 Kiel

Frau Ministerin
Anke Brunen
- persönlich -
Völklinger Str. 49

14. April 1987

Bo-B8/Fa

4000 Düsseldorf

Betr.: Umsetzung des HRG in nw FHG

hier: Funktion und Stellung der Lehrenden Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen

Sehr verehrte Frau Ministerin!

Die Konferenz der Fachbereichsleitungen der Fachbereiche für Sozialwesen in der Bundesrepublik Deutschland (KFS) hat sich mehrfach mit der Situation der Lehrenden Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen beschäftigt und diese in weiten Teilen als unbefriedigend geregelt empfunden. Die KFS bittet den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, sich bei der Neuregelung des FHG von folgenden Überlegungen leiten zu lassen:

1. Die Stellen in den Studiengängen für Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik in den Fachhochschulen/Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind funktionsgerecht auszuweisen und auszuschriften.
2. Die Mitgliedsrechtliche, prüfungsrechtliche und besoldungsrechtliche Zuordnung der bereits im Dienst befindlichen Lehrenden Sozialarbeiter/innen-Sozialpädagogen/innen-Heilpädagogen/innen sind im Zuge der Novellierung des FHG zu überprüfen und zu korrigieren.
3. Den Lehrenden Sozialarbeitern/innen-Sozialpädagogen/innen-Heilpädagogen/innen ist wie den Professoren/innen ein Praxissemester zu ermöglichen.

Die KFS begründet ihre Forderungen wie folgt:

Zu 1 und 2

Lehrende Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen weisen die wissenschaftliche Qualifikation, die für Hochschullehrer/innen gefordert wird, in ihrer beruflichen Tätigkeit nach.

Als wesentlicher Bestand des hauptamtlichen Lehrkörpers sind sie grundsätzlich als Hochschullehrer/innen zu beschäftigen. Die Studienordnungen der Fachbereiche Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik der Fachhochschulen/Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen heben den zentralen Stellenwert der Fächer Methoden der Sozialarbeit und Didaktik/Methodik der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik besonders hervor. Als "Fächer erster Ordnung" wurden diese in der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1982 (GV. NW. S. 408) benannt. Den Lehrenden Sozialarbeitern/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen obliegt die Integrationsleistung der verschiedenen Wissenschaftsbereiche, die in die Lehre von Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik eingehen sowie deren Umsetzung in die Konzepte sozialer Arbeit. Durch Sozialarbeitsforschung und -theorie wird ein eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag in der Ausbildung geleistet.

Die berufliche Erfahrung in Berufsfeldern der sozialen Arbeit über die die "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" im Fachbereich Sozialwesen im Gegensatz zu den Fachvertretern verfügen, ist die Grundlage zur Vermittlung von beruflicher Identität für die zukünftigen Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen, die maßgeblich wichtig ist für eine qualifizierte Berufsausübung. Somit nehmen die Lehrenden Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen eine zentrale Stellung in der Ausbildung ein, der es gerecht zu werden gilt.

Die KFS unterstützt die "Empfehlungen der Studienreformkommission Pädagogik/Sozialpädagogik/Sozialarbeit" der ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland, die eine verstärkte Anwendung des § 44 Abs. 2 HRG bei der Berufung von Sozialarbeitern/innen und Sozialpädagogen/innen anraten.

In der Gesetzesstruktur sind "Lehrende Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen" nicht vorgesehen. Sie sind derzeit unter der Bezeichnung "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" aufgenommen, die ihren Aufgaben und Funktionen in keiner Weise angemessen ist. Es wäre sinnvoll, diese in die gesetzliche Personalstruktur einzufügen.

- Durch die heutige Zuordnung der Lehrenden Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen zu den "sonstigen Lehrkräften" sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten derzeit massiv eingeschränkt. Folge sind:
- ein reduzierter Stimmenanteil
- ein auf beratende Funktion beschränktes Mitwirkungsrecht in Fragen der Lehre und Forschung und bei der Berufung von Professoren/innen
- ein Ausschluss aus dem Vorsitz der Gremien der Selbstverwaltung
- Unklarheiten in prüfungsrechtlichen Fragen.

Die KFS setzt sich ein für eine funktionsgerechte Einstufung der Lehrenden Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen.

Die Funktionen könnten folgender Personalstruktur zugeordnet werden:

- Professoren/innen: Selbständige Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre
- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen: Wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Administration
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben: Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen.

Die selbständige Vertretung eines Faches "Sozialarbeitswissenschaft" kann erfordern, daß Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen in das Professorenamt berufen werden, die ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch ein Universitätsstudium erhalten haben, sondern nach einem abgeschlossenen Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik in hervorragender Weise Leistung in der Praxis gezeigt haben. Wissenschaftliche Dienstleistungen wie Praxisorganisation, Durchführung und Begleitung von Praxisentwicklungsprojekten, Verwaltung von Werkstätten, Mitarbeit in Forschungsvorhaben unter der Verantwortung eines Professors erfordern in den Studiengängen Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik die Einstellung von Sozialarbeitern/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen als wissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse für die Studiengänge Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik (z.B. Filmvorführen, Maschinenschein etc.) erfordern technisch fachkundiges Personal, jedoch keine Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen. Lehrende Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen sind mit ihren Funktionen dieser Gruppe keinesfalls zuzuordnen.

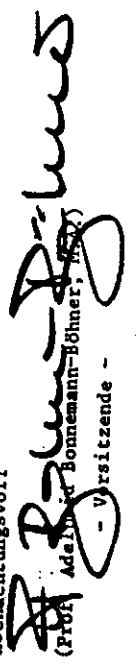
Eine eindeutige gesetzliche Zuordnung der Lehrenden Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen würde hier eine Klärung in mitgliedschaftsrechtlichen, prüfungsrechtlichen und besoldungsrechtlichen Fragen ermöglichen.

Zu 3.

Unter den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 12 Abs. 1 SUIV. und § 12 Abs. 4 SUIV im Lande Nordrhein-Westfalen) ist die Möglichkeit zur Wahrnehmung eines Praxisleiters für Lehrende Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen sehr eingeschränkt, bzw. kaum möglich. Besonders in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik aber, die bedingt durch den ständigen gesellschaftlichen Wandel, selbst einen ständigen Wandel vollziehen muß, um der jeweiligen Bedürfnisse gerecht zu werden, ist ein ständiger Praxisbezug unabdingbar. Die Forderung nach Gleichstellung der "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" mit den Professoren/innen in dieser Frage ist somit für eine zeitgemäße und wirksame Lehre, Forschung und berufliche Praxis von Sozialarbeitern/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen absolut notwendig.

Die KFS bittet die Ministerin für Wissenschaft und Forschung um gründliche Prüfung ihrer Forderungen im Sinne einer Neuregelung der Stellung Lehrender Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen im Zuge der Gesetzesnovellierung.

Hochachtungsvoll


(Prof. Adalbert Bonnemann-Böhner, MStV)
- Vorsitzende -